TEXT TEIL B

1.0 Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB

1.1 Die Grundlage der Gartenlauben, einschließlich Terrasse, darf 24 qm nicht überschreiten. Sie dienen der Aufbewahrung von Garten- und sonstigen Geräten und zum Aufenthalt ohne Übernachtung.
Nach über Beschaftenheit insbesondere nach Ausstattung und Einrichtung dar

Nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach Ausstattung und Einrichtung darf die Laube nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein (§ 3 (2) Satz 2 BKleinG). Pro Parzelle darf nur eine Garfenlaube erstellt werden.

- 1.2 Bauliche Anlagen (auch genehmigungsfreie) dürfen eine Firsthöhe von 3,50 m bei Satteldächern, und 3,00 m bei Pultdächiern nicht überschreiten. Bezugspunkt für die Firsthöhe ist der höchste Punkt der Oberkante Dachhaut der Gebäude und mit + 0,00m die Oberkante des die Parzelle erschließenden Weges.
- 1.3 In den Gartenlauben d\u00fcrfen keine baugeneihmigungspflichtigen Heizungsanlagen eingebaut werden. Trockenaborte m\u00fcssen von au\u00eden zug\u00e4nglich sein. Wasserzapfstellen d\u00fcrfen nicht innerhalb der Geb\u00e4ude errichtet werden.

2.0 Verkehrsflächen § 9 (1) 11 BauGB

Die Kleingartenparzellen dürfen nur über zentrale Wege erreichbar sein. Ein direkter Zugang von Außen, insbesondere Zugänge durch die Knicks oder Pflanzstreifen, sind ausgeschlossen.

- 3.0 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB) und Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern, und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25 BauGB)
- 3.1 Die Anlage eines Teiches bis zu 5 qm Größe und 100 cm Tiefe ist zulässig. Schwimm- und Badebecken, gleich welcher Art sind unzulässig (§ 15 BauNVO).
- 3.2 Die in der Planzeichnung festgesetzten Stellplatzflächen und ihre Zufahrten sind mit wasserdurchlässigen Materialien (z.B. Schotterrasen) zu gestalten. Wege sind wasserdurchlässig aufzubauen.

3.3 In den in der Planzeichnung, Text A, gemäß § 9 (1) 25a BauGB festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, sind Knickwälle gemäß Profil A - A zu errichten und zweireihig zu bepflanzen. Dafür sind folgende landschaftstypische Laubgehölzarten zu verwenden.

Betula pendula	- 1	Sandbirke	5%
Carpinus betulus	- 7	Hainbuche	5%
Corvlus avellana	- \	Hasel	15%
Crataegus monogyna	-	Weißdorn	10%
Euonymus europaeus	-	Pfaffenhütchen	5%
Popolus tremula	-	Zitterpappel	15%
Prunus spinosa	-	Schlehe	10%
Quercus robur	-	Stieleiche	2%
Rhamnus frangula	-	Faulbaum	5%
Rosa canina	-	Hundsrose	15%
Sambucus nigra	-	Holunder	3%
Sorbus aucuparia	-	Eberesche	10%

3.4 Der in der Planzeichnung, Teil A, gemäß § 9 (1) 20 BauGB festgesetzte Knickschutzstreifen ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. Auf dieser Fläche ist eine Gras- und Krautflur zu entwickeln; die Ablagerung von Gartenabfällen ist untersagt.

4.0 Gestalterische Festsetzungen § 9 (4) BauGB i.V.m. § 92 LBO

- 4.1 Die Gartenlauben dürfen nur geneigte Dächer haben, ihre Außenwände sind in Holz auszuführen.
- 4.2 Ortsfeste Fernsehantennen auf den einzelnen Parzellen sind unzulässig.
- 4.3 Das Anbringen und Aufstellen von Werbeanlagen aller Art ist unzulässig.
- 4.4 Als Einfriedigung der Parzellen sind eingegrünte Drahtzäune bis max. 0,80 m Höhe und lebende Hecken zulässig. Eine Einfriedigung als äußere Abgrenzung des Kleingartenbereiches ist nur vor dem inneren Knicksaum zulässig (§ 9 (4) BauGB + § 82 LBO).

ZEICHENERKLÄRUNG / FESTSETZUNGEN

ZUR PLAN	ZEICHNUNG TEIL A	
	Art der baulichen Nutzung	§ 9 (1) 1 BauGB
	Private Grünfläche - Dauerkleingärten	§ 9 (1) 15 BauGB
	E C La	§ 9 (1) 1 BauGB
	Maß der baulichen Nutzung	
z.B. GR 180 qm	Grundfläche, als Höchstmaß	§ 16 BauNVO
z.B. I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	§ 16 BauNVO
	Baugrenzen	§ 9 (1) 2 BauGB
	Baugrenze	§ 23 BauNVO
	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 (1) 25a+b BauG
0 0 0	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 (1) 25a BauGB
	Bäume, anzupflanzen	§ 9 (1) 25a BauGB
0000000	Knick, anzupflanzen	§ 9 (1) 25a BauGB
•	Bäume, zu erhalten	§ 9 (1) 25b BauGB
SONSTI	GE PLANZEICHEN	
KS	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind hier: Knickschutzstreifen (sh. Text Ziffer 3.4)	§ 9 (1) 10 BauGB
	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Gemeinschaftsanlagen	§ 9 (1) 4 und 22 BauGB
St	Stellplätze	§ 9 (1) 4 BauGB
	Kinderspielplatz	§ 9 (1) 22 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 (7) BauGB

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

§ 9 (6) BauGB § 15 b LNatSchG

Knick, zu erhalten

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

vorhandene Flurstücksgrenzen

z.B. 57
15
Flurstücksbezeichnung

YOU WELLING

Sichtdreieck

Vorhandene Gebäude

Alle Maße sind in Meter angegeben

VERFAHRENSVERMERKE

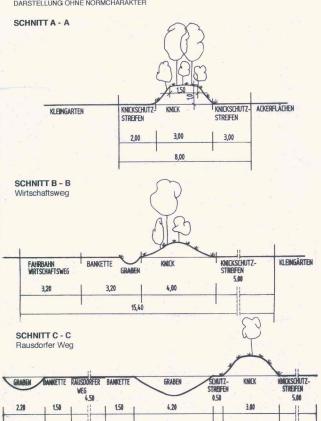
1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses d	ler Gemeindevertretung vom
	des Aufstellungsbeschlusses ist
Witzhave, den Ciegel	
	(Bürgermeister)
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 B	auGB wurde am 13.06.1991
durchgeführt.	
Witzhave, den2.8	
GEA CONTRACTOR OF THE PARTY OF	Clerk
	(Bürgermeister)
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher E	Belange wurden mit Schreiben
vom 15.11.1991 zur Abgabe einer Stellungnahme auf Die Verfahren zu den Verfahrensvermerken Nr. 3 und	gefordert.
BauGB gleichzeitig durchgeführt worden.	THE COME GOING STATES I
Witzhave, den2. 8801 Siegel	
	00.0
	(Bürgermeister)
 Die Gemeindevertretung hat am 10.10.1991 den Ei Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimm 	ntwurf des Bebauungsplanes mi nt.
Witzhave, den2.88	
	C n = n
	(Bürgermeister)
5a. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend au	
5a. Der Enliwuri des Bebaudingshaines, bestellein aund dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben i zum 03.12.1994 während der Dienststunden nach § 3 ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hir Anregungen während der Auslegungsfrist von jederm geltend gemacht werden können, durch Aushang von 01.11.1991 ortsüblich bekannt gemächt worden.	
Witzhave, den .2.88	
(((((((((((((((((((0.00
	(Bürgermeister)
5b. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach de	
geändert. Der Entwurf des Bebauungsplanes, besteh (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung 25, 03, 1992 bis zum 24, 04, 1992 und vom 15, 07, 1993 der Dienststunden erneut öffentlich ausgelegen. Die Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während diedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemac Aushang vom 10, 03, 1992 bis zum 25, 03, 1992 und von 14, 07, 1993 ortsüblich bekannt gemacht worden.	haben in der Zeit vom bis zum 16.08. 1993 während öffentliche Auslegung ist mit dem er Auslegungsfrist von cht werden können, durch
Witzhave, den .2.8	
	Rela
	(Bürgermeister)
6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Be	denken und Anregungen sowie
die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange a geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.	am 27.02.1992 / 25.10.1993
Witzhave, den 2 8 8 01 Siegel	
Witznave, den	
(27)	Select
	(Bürgermeister)
7. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeich (Teil B), wurde am 25.10.1993 von der Gemeindeverbeschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan w Gemeindevertretung vom 25.10.1993/-13.03.2001 ge Witzhave, den	nung (Teil A) und dem Text tretung als Satzung vurde mit Beschluss der ebilligt.
F 1808	D 10
((())	(Bürgermeister)
STOP 10, MEZ, 2003	
 Der katastermäßige Bestand am 15.02.2001 sowie Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung we 	e die geometrischen erden als richtig bescheinigt.
Ahrensburg den 28 MZ 2003	7 PR 7
	Öffentl. Jest Vermess Denveur
O. D. D. I. annual and interpret 2 44 About 1 Hallacots	0
Ber Bebaumgsplar ist nach § 11 Abs. 1 Halbsat dem Landrat des Kreises Stormann angezeigt worden 9. Die Gemeindevertretung hat am 24.09.2002 den 25.10.1993 bestätigt. Unter Hinweis auf § 233 Abs. fehlenden Verfahrensschritte auf das neue Recht (B	n. Dieser hat mit Verlagend Satzungsbeschluss vom 1 Satz 2 BauGB werden die noc
Witzhave, den 0 8 10 02 Siegel	Continuounge i period 4 02
vviizitave, deli	1
	kelle
	(Bürgermeister)
The state of the s	
10. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der l	Planzeichnung (Teil A) und dem
Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.	
Witzhave, den0.7203 Siegel	
	Tilled
The state of the s	(Bürgermeister)

11. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom 13.02.2003 bis 28.02.2003 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 (3) Satz 1 GO wurde ebenfalls hingewiesen.
Die Satzung ist mithin am 28.02.2003 in Kraft getreten.

Telde (Bürgermeister)

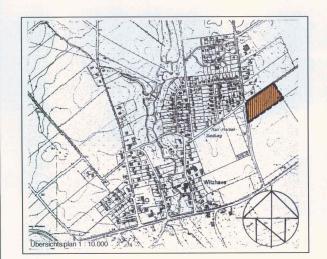
STRASSENQUERSCHNITTE M1:100

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER



PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBI. 1.S. 2253) sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 110. Januar 2000 (GVOBI. Schl.-H. S. 47 ber. S. 213), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 25.10.1993 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 11 BauGB und Genehmigung gemäß § 92. Abs. 4 LBO durch den Landrat des Kreises Stormam folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7 "Kleingartengebiet" der Gemeinde Witzhave für das Gebiet: östlich des Rausdorfer Weges und südlich des Wirtschaftsweges in der Verlängerung der Gartenstraße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:



SATZUNG DER GEMEINDE WITZHAVE UBER DEN **BEBAUUNGSPLAN NR. 7** "KLEINGARTENGEBIET"



Für das Gebiet: östlich des Rausdorfer Weges und südlich des Wirtschaftsweges in der Verlängerung der Gartenstraße

